

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 18.03.26 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Hellfelder Straße“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen, Flur 3 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 32/5

Teilfläche aus den Flurstücken: 88/5, 103/1, 106/5, 106/3

Die Straße beginnt am Knotenpunkt mit der Landesstraße L 35 und verläuft in nordöstlicher Richtung bis zum Knotenpunkt mit dem Gewerbepark Hellfeld. Etwa auf halber Strecke zweigt ein Ast in östlicher Richtung ab. Dieser endet als Sackgasse und dient der Zuwegung zu angrenzenden Garten- und Garagenflächen. Die genaue Lage ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

3. Einstufung

Einstufung gemäß §3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeinde - Ortsstraße.

4. Zweckbestimmung

Die gewidmete Straße dient der verkehrlichen Anbindung des Gewerbeparks Hellfeld sowie der Erschließung der daran unmittelbar angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücke. Sie ermöglicht die Zu- und Abfahrt für Kunden, Beschäftigte, Lieferanten und Dienstleister der ansässigen Unternehmen. Die Straße stellt damit eine wesentliche infrastrukturelle Verbindung zwischen der Landesstraße L 35 und dem gewerblich geprägten Bereich der Gemeinde Trollenhagen dar.

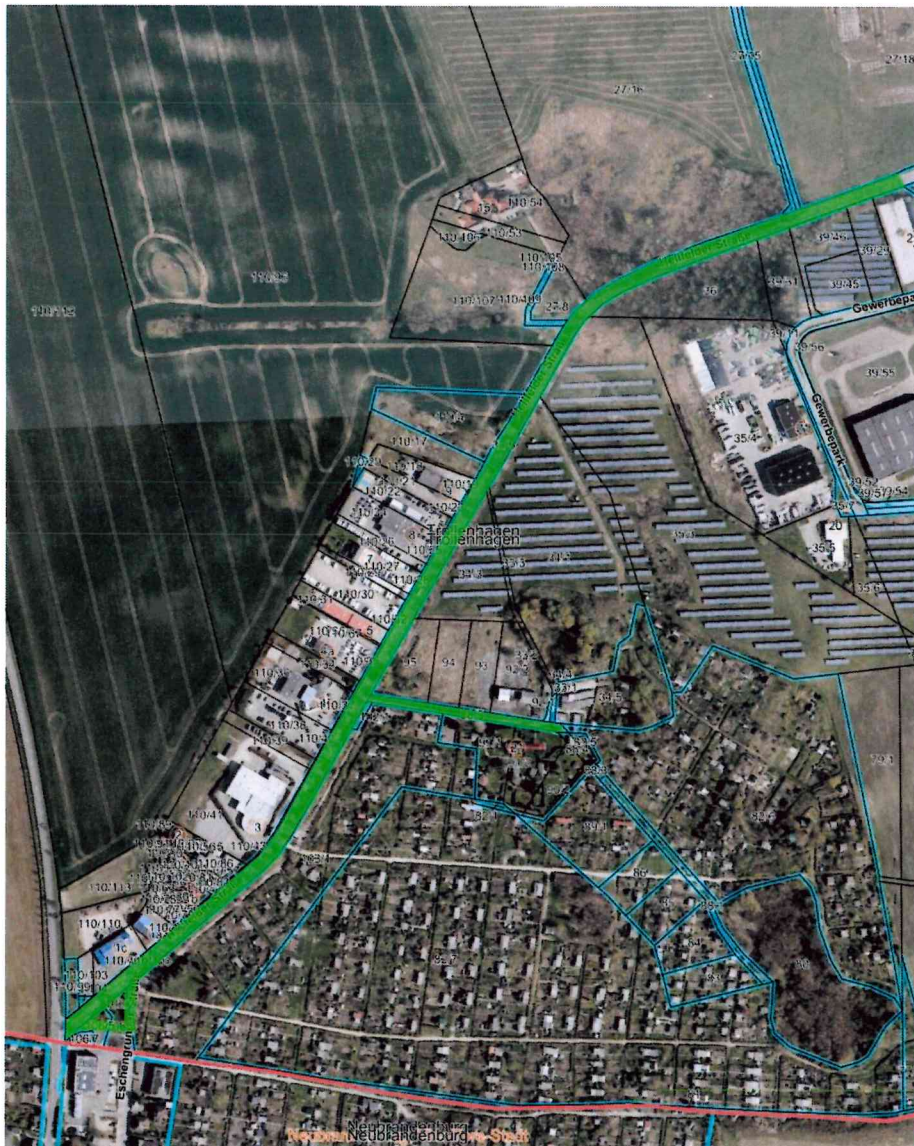
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung des Gewerbegebiets Hellfeld und der angrenzenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 18.03.26

veröffentlicht am: 24.03.26
unter: www.amtneverin.de


Bürgermeister*in



Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.